

27.01.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz)

- Drucksache 16/9727 -

in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Medien vom 15. Januar 2016

- Drucksache 16/10811 -

Artikel I des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird wie folgt geändert:

I. Nr. 2 (Änderung § 3 WDR-Gesetz) wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 2 Buchstabe a) wird folgender Buchstabe a) [neu] eingefügt:

"a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort 'programmbegleitende' zwischen 'RStV' und 'Telemédien' ergänzt."

2. Nr. 2 Buchstaben a) bis c) werden zu b) bis d)

3. Nr. 2 Buchstabe d) [neu] wird wie folgt gefasst:

"Absatz 4 entfällt."

4. Nr. 2 Buchstaben d) bis g) werden zu e) bis h).

Datum des Originals: 27.01.2016/Ausgegeben: 27.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

II. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 [neu] eingefügt:

1. § 6a wird wie folgt gefasst:

"Die für den WDR geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring sowie Einfügung und Dauer der Werbung finden Anwendung. Das Hörfunkangebot des WDR ist werbefrei. Davon abweichend ist bis zum 31. Dezember 2018 in höchstens einem Hörfunkprogramm Werbung im Umfang von insgesamt bis zu 60 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt zulässig."

III. Nr. 4 wird zu Nr. 5 (Änderung § 7 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:

1. Nr. 5 [neu], Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Auf Dauer angelegte oder sonst erhebliche Kooperationen mit Dritten sind unzulässig."

IV. Nr. 5 bis Nr. 9 werden Nr. 6 bis Nr. 10.

V. Nr. 9 [neu] (Nr. 8 [alt], Änderung § 14 WDR-Gesetz) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) entfällt.

VI. Nr. 10 wird zu Nr. 11 [neu] (Änderung § 15 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:

1. Nr. 11 [neu] Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Rundfunkrat besteht aus 53 Mitgliedern."

2. Nr. 11 [neu] Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "achtunddreißig" durch das Wort "siebenunddreißig" ersetzt.

b. Nr. 21 wird wie folgt gefasst:

"21. die Familienunternehmer – ASU e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen,"

c. Nr. 27 wird wie folgt gefasst:

"27. das Filmbüro NRW e.V.,"

d. Nr. 31 wird wie folgt gefasst:

"31. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,"

e. Nr. 35 wird wie folgt gefasst:

"35. den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.,"

- f. Nr. 36 wird wie folgt gefasst:
- "36. die Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen e.V.,"
- g. Nr. 37 wird wie folgt gefasst:
- "37. die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen."
- h. Nr. 38 entfällt.
3. Nr. 11 [neu] Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- "Absatz 4 entfällt"
4. Nr. 11 [neu] Absatz 5 wird zu Absatz 4 [neu] und wie folgt gefasst:
- "(4) Drei Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtsperiode beim Rundfunkrat um die Mitgliedschaft im Rundfunkrat bewerben. Ausgeschlossen sind Personen, die zuvor bereits einmal nach den Absätzen 2 und 3 in den Rundfunkrat entsandt worden waren. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats im Online-Angebot des WDR bekannt gemacht werden. Der amtierende Rundfunkrat soll spätestens zwei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode bestimmen, welchen der zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerbern für die jeweils nachfolgende Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Für den Fall des § 15 Absatz 11 sind zwei Nachrücklisten für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren des §18 Absatz 8 zu erstellen."
5. Nr. 11 [neu] Absätze 6 bis 20 werden Absätze 5 bis 19. Die Verweise in den Absätzen 11, 12 und 14 werden entsprechend angepasst.
- VII. Nr. 11 [alt] wird Nr. 12 [neu] (Änderung § 16 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:
1. Nr. 12 [neu] Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe bbb) wird wie folgt gefasst:
- "bbb) Nr. 9 wird wie folgt gefasst: 'Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR, Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses des WDR sowie Genehmigung des Geschäftsberichts,'"
- VIII. Nr. 12 [alt] wird zu Nr. 13 [neu] (Änderung § 17 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:
1. Nr. 13 [neu] Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

"Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern 'vom Personalrat' die Wörter 'gemäß § 15 Absatz 12 in den Rundfunkrat' eingefügt und das Wort 'Ausschußsitzungen' durch das Wort 'Ausschusssitzungen' ersetzt."

IX. Nr. 13 [alt] wird zu Nr. 14 [neu] (Änderung § 18 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:

1. Nr. 14 [neu] Buchstabe h) wird wie folgt geändert:

"nach § 15 Absatz 5 jedes der nach den Absätzen 2 bis 4 entsandten Mitglieder" wird ersetzt durch "nach § 15 Absatz 4 jedes der nach den Absätzen 2 bis 3 entsandten Mitglieder"

X. Nr. 14 [alt] (Änderung § 20 WDR-Gesetz) wird gestrichen.

XI. Nr. 15 (Änderung § 21 WDR-Gesetz) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 15 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:

"4. prüft den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung und der Aufgabenplanung des WDR sowie den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des WDR und nimmt dazu gegenüber dem Rundfunkrat Stellung,
5. beschließt über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstocks für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,"

XII. Nr. 27 wird wie folgt geändert:

1. Ein neuer Buchstabe a) wird eingefügt und wie folgt gefasst:

"a) In § 45 Absatz 1 Satz 1 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt: 'es kein Rundfunkveranstalter ist oder an einem solchen beteiligt ist.' In Nr. 3 wird das Satzzeichen '.' nach 'vorsieht' entsprechend in das Satzzeichen ',' geändert."

XIII. Nr. 29 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 29 b) bis d) werden gestrichen.

XIV. Nr. 37 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Abweichend von § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 bis 8, 10, 11 und 13 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 gelten für die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1 bis 8, 11 und 13 Satz 2 und § 17 Absatz 2

und 4 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist."

Artikel II des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird wie folgt geändert:

I. Es wird eine neue Nr. 2 eingefügt und wie folgt gefasst:

"§ 100 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Direktorin bzw. der Direktor oder die stellvertretenden Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor muss die Befähigung zum Richteramt haben."

II. Nr. 2 [alt] wird zu Nr. 3 [neu].

Begründung

Artikel I

Zu I:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss seine Ressourcen zur Erfüllung seines Kernauftrages einsetzen. Einer ungebremsten gebührenfinanzierten Expansion in die Bereiche Presse und Online-Medien und der damit verbundenen unfairen Wettbewerbsverzerrung zulasten privater Verlage, Presseangebote oder Mediendienste muss ein Riegel vorgeschoben werden.

Zu II:

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat sich für den schrittweisen Ausstieg aus Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgesprochen. Im ersten Schritt muss die Werbung im Hörfunk auf das etwa für den Norddeutschen Rundfunk (NDR) geltende Maß zurückgefahren werden. Damit wird auch ein Beitrag zum Abbau unfairen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Lokalradio oder anderen Medienangeboten geleistet. Es ist davon auszugehen, dass die für den ersten Schritt notwendigen internen und vertraglichen Umstellungen durch den WDR bis zum 31.12.16 vollzogen werden können.

Zu III:

Eine zu starke Verwischung der Grenzen zwischen gebührenfinanzierten, öffentlich-rechtlichen Angeboten einerseits und privaten Angeboten andererseits muss vermieden werden, da diese die langfristige Legitimität und das öffentliche Ansehen des dualen Rundfunksystems untergraben würde. Darüber hinaus drohen unfaire Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Dritten, die an keinen Kooperationen beteiligt sind.

Zu IV:

Redaktionelle Anpassung.

Zu V:

Unterschiedliche Amtsperioden für unterschiedliche Mitglieder des Rundfunkrates schaden Effektivität und Effizienz der Aufsicht. Darüber hinaus sollen die Vertreter des Landtages zur Vielfalt der gesellschaftlichen Kontrolle beitragen, und nicht die jeweils aktuellen politischen Mehrheitsverhältnisse unmittelbar im Rundfunkrat nachvollziehen.

Zu VI:

Die Vielfalt der gesellschaftlichen Kontrolle wird gestärkt. Die Vertretung der Gewerkschaft ver.di ist durch eine Person ausreichend gewährleistet. Im Gegenzug wird die Vielfalt der gesellschaftlichen Kontrolle gestärkt. Gleichzeitig fällt die Vergrößerung des Rundfunkrates geringer aus, was nicht zuletzt zusätzliche Kosten einspart.

Zu VII:

Die mittelfristige Finanzplanung und Aufgabenplanung des WDR, die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses des WDR sowie die Genehmigung des Geschäftsberichts gehören zu den Kerngebieten der gesellschaftlichen Kontrolle. Die Aufgaben sind dem Verantwortungsbereich des Rundfunkrates zuzuordnen.

Zu VIII:

Redaktionelle Anpassung.

Zu IX:

Redaktionelle Anpassung.

Zu X:

Die Verfahren zur Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates haben sich grundsätzlich bewährt. Zusätzliche Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht angezeigt und können die Entsendung von potentiell geeigneten Personen verhindern oder einschränken. Das mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung transportierte Misstrauen gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist unbegründet.

Zu XI:

Redaktionelle Anpassung, die sich als Folge der Änderung in VII. ergibt.

Zu XII:

Eine kommerzielle Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters an privaten Rundfunkveranstaltern schadet der Funktionsfähigkeit und der Legitimität des bewährten dualen Rundfunksystems. Darüber hinaus müssen unfaire Wettbewerbsverzerrungen zulasten Dritter verhindert werden. Bestehende Beteiligungen des WDR an privaten Rundfunkveranstaltern müssen zügig beendet werden.

Zu XIII:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahrensänderungen schwächen die Landesanstalt für Medien NRW (LfM) und schaden der Film- und Medienförderung in Nordrhein-Westfalen.

Zu XIV:

Redaktionelle Anpassung.

Artikel II

Zu I:

In der digitalen Medienwelt können verschiedene Qualifikationen dazu geeignet sein, die Aufgaben gemäß den Vorgaben des Gesetzes wahrzunehmen. Auch historisch gesehen war die Position des Direktors oder der Direktorin der LfM nicht so angelegt, dass die Befähigung zum Richteramt vorliegen musste. Die Vorgabe schränkt darüber hinaus die mögliche Auswahl der am besten geeigneten Kandidatin oder des am besten geeigneten Kandidaten unnötig ein.

Zu II:
Redaktionelle Anpassung.

Christian Lindner
Christof Rasche
Ralf Witzel
Thomas Nüchel
Ingola Schmitz

und Fraktion